

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Außenwirtschaftsrecht und Lieferanten-Angaben

- a. Der Lieferant hat folgende Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen zu machen: Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht; Angabe einer möglichen Erfassung seines Produktes nach der US-CCL und die entsprechende Listennummer; Angabe, ob die bestellte Ware nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer; Statistische Warennummer; Herkunftsland der Ware.
- b. Für den Fall, dass uns die ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vor.
- c. Bestehende Stoffverbote, die sich aus Rechtsnormen ergeben, sind vom Lieferanten einzuhalten.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die in seinen Produkten enthaltenen Stoffe zu deklarieren (mit Benennung der zugehörigen CAS-Nummern und Gewichtsanteilen im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden rechtlichen Normen aufgeführt sind:
 - Chemikalien-Verbotsordnung (Umsetzung der RL 76/769/EWG und zugehörigen Änderungen)
 - Altfahrzeug-Verordnung (Umsetzung der RL 2000/53/EG)
 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG)
 - FCKW-Halon-Verbots-Verordnung (Umsetzung der Verordnung (EG) 2037/2000)
 - Keramikfaser-Verordnung (Stand Feb. 2005: in Vorbereitung)
- e. Der Lieferant hat uns die Herkunft(Ursprung im Sinne des Präferenzrechts) der Ware unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu bestätigen, u. a. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung oder EUR1. In der Lieferantenerklärung hat der Lieferant/Herstellung die Ursprungseigenschaft seiner Ware nach den gültigen Ursprungsregeln des Bestimmungslands, das wir ihm mitteilen, anzugeben.

3. Bestellung, zuständige Abteilung und Auftragsmehrung

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 8 Tagen ab Zugang anzunehmen.
- b. Schriftwechsel ist ausschließlich mit der einkaufenden Abteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen förmlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.
- c. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Herstellung des Werkes Mehrleistungen erforderlich sind, die vom vertraglich vereinbarten Auftragsumfang nicht gedeckt sind, muss der Lieferant dies der bestellenden Einkaufsabteilung schriftlich ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Mehrleistungen beginnt. Unser Baustellenkoordinator ist dafür nicht zuständig.

4. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang, technische Dokumentation

- a. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- b. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen DDP Neunburg (Incoterms 2010). Bei Nichtbeachten hat der Lieferant etwaige Mehrkosten zu tragen.
- c. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen seinen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestell- und Projektnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- e. Sämtliche für einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
- f. Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Anlagenteile zum Montageort.
- g. Die Lieferung der Technischen Dokumentation und aller geforderten Protokolle ist, wenn nicht anders vereinbart, Bestandteil der Hauptlieferung. Die Technische Dokumentation, Bedienungsanleitung und alle geforderten Protokolle sind, wenn nichts anderes vereinbart, in deutscher Sprache abzufassen. Die Lieferung der Technischen Dokumentation erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, in Papierform und als CD. Die Technische Dokumentation muss nach EG-Maschinenrichtlinie erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Bedienungsanleitung ist nach DIN ISO 62079 zu erstellen.

5. Softwareverträge

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt für Softwareverträge folgendes:

- a. Software wird uns auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code nebst Benutzerdokumentation in der vereinbarten Sprache überlassen.
- b. Für uns individuell entwickelte Software ist uns außerdem im Quellcode mit einer Programmentwicklungsdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Programmentwicklungsdokumentation sind uns spätestens bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Softwarestand bei Beendigung der Testphase entsprechen.
- c. Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind von dem Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- d. An für uns entwickelter Software oder Teilen davon und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwerben wir unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht, insbesondere das Recht zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt.
- e. Soweit dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang unseres Nutzungsrechts gesondert zu vereinbaren.
- f. Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für uns erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen

ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet.

- g. Zur Veröffentlichung für uns erstellter Leistungsergebnisse jeder Art- auch in Teilen- ist der Lieferant nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

6. Rechnung, Skonto

- a. Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigten Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des anwendbaren Rechts enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, sind wir nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von uns bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.
- b. Die Rechnung ist uns nach Versand in einfacher Ausfertigung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigefügt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn dies vereinbart ist oder entsprechende Teillieferungen ausdrücklich bestellt waren.
- c. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gewährt uns der Lieferant ein Skonto von 3% auf den Nettobetrag sämtlicher Rechnungen bei jeder zulässigen Aufrechnung und Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer ordnungsgemäß erstellten Rechnung. Die Skontofrist läuft nicht, solange uns ein Zurückbehaltungsrecht zusteht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

7. Lieferung / Termine

- a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die in unserer Bestellung angegebenen Termine Vertragsfristen und damit bindend.
- b. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist für die Rechtzeitigkeit der Lieferung die Übergabe an die von uns bestimmte Lieferadresse maßgebend.
- c. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden.
- d. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände einsetzen oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht, nicht im vereinbarten Umfang oder nicht frei von Sachmängeln eingehalten werden kann. Der Lieferant ist verpflichtet, uns einen aus der Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehenden Schaden selbst dann zu erstatten, wenn er die Verzögerung der Leistung nicht zu vertreten hat. Die vereinbarte Lieferzeit wird durch die Anzeige nicht automatisch verlängert. Wird dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferzeit gewährt, kommt der Lieferant dennoch infolge der Nichteinhaltung der ursprünglich geltenden Lieferzeit in Verzug, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- e. Bestehen neben den in Ziff. 7 geregelten Fällen vor oder nach Fälligkeit begründete Zweifel an der Fähigkeit und/oder Bereitschaft des Lieferanten zur termingerechten Leistung, insbesondere, weil der Lieferant erklärt, nicht termingerecht leisten zu können oder zu wollen, können wir dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung und ggf. zum Nachweis über seine Fähigkeit und/oder Bereitschaft zur termingerechten Leistung setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten und/oder entsprechend §§ 280, 281 BGB Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Gefährdung der Erfüllung

Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Lieferanten während der Laufzeit der Bestellung auf eine Weise, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet, stellt er seine Zahlungen (auch vorübergehend) ein oder wird das Insolvenz- oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind zum vollständigen Rücktritt berechtigt, soweit die Teilerfüllung für uns ohne Interesse ist.

9. Vertragsstrafe

Gerät der Lieferant mit vereinbarten Lieferzeiten schuldhaft in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Netto-Abrechnungssumme pro Arbeitstag, maximal jedoch 5 % der Netto-Abrechnungssumme. Hinsichtlich nachfolgender Fristen fällt die Vertragsstrafe nicht an, soweit sich dort ein vorangegangener Verzug einfach nur fortsetzt. Die Vertragsstrafe braucht bei der Abnahme nicht vorbehalten werden. Sie kann bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung geltend gemacht werden. Uns steht es frei, neben der Vertragsstrafe einen weitergehenden Schadensersatz zu fordern.

10. Unfallverhütungsvorschriften

Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft sowie etwaiger ihm bekannt gegebener Werkvorschriften unseres Endkunden auf der Baustelle verantwortlich.

11. Gewährleistung

Auch bei Werkverträgen können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, wobei für den Lieferanten die Einreden des § 439 Absatz 4 BGB entsprechend gelten.

Auch bei Kaufverträgen können wir den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. § 637 Absatz 1-3 BGB gilt insoweit entsprechend.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, betragen die Verjährungsfristen für Mängelansprüche auch in den Fällen des § 438 Absatz 1 Ziffer 3 BGB und § 634 a Absatz 1 Ziffer 1 BGB drei Jahre.

Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird die Verjährung entsprechend § 203 Satz 1 BGB gehemmt, bis der Lieferant Gewährleistungsansprüche schriftlich zurückweist bzw. der eine oder andere Teil Verhandlungen darüber oder deren Fortsetzung schriftlich verweigert. Entsprechend § 203 Satz 2 BGB tritt die Verjährung frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalt

- Wir dürfen ab Beginn der Gewährleistungsfrist als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung der Sachmängelansprüche auf die Dauer der Gewährleistungsfrist zusätzlich der sich durch Hemmung oder Neubeginn ergebenden Verlängerung 5 % der Bruttoabrechnungssumme einbehalten.
- Dieser Einbehalt darf vom Lieferanten gegen Übergabe einer Bürgschaft abgelöst werden. Eine taugliche Bürgschaft in diesem Sinne ist unbefristet und selbstschuldnerisch. Sie muss von einer deutschen Bank, Sparkasse oder einem deutschen Kreditversicherer unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit ausgestellt sein, wobei der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit nicht gilt, soweit die zur Aufrechnung gestellte Forderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ferner dürfen die Bürgschaften keine Hinterlegungsklausel enthalten. Sie müssen sich auch auf Ansprüche gegen den Lieferanten beziehen, die sich aus der Hinzuziehung von Sonderfachleuten oder Rechtsanwälten er-

geben können, sowie auf Ansprüche wegen des Ersatzes von Verfahrenskosten.

13. Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

- Der Lieferant wird uns von einer eventuellen Produkthaftung freistellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden –pauschal– während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten.

14. Forderungsabtretung; Subunternehmerklausel

- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Der Lieferant kann jedoch hiervon unberührt seinen Lieferanten Rechte auf verlängerten Eigentumsvorbehalt einräumen.
- Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit uns grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

15. Schutzrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- Werden im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt und werden wir von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

16. Eigentum und Gefahr bei Beistellungen, Werkzeugen, Modellen

- Von uns beigestellte Stoffe und Teile bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgt für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnisse sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- Stellt der Lieferant für die Herstellung von uns bestellter Ware gegen Entgelt Werkzeuge und/oder Modelle her, erwerben wir nach Leistung des Entgelts Eigentum an diesen Werkzeugen und/oder Modellen, die für die Dauer der Geschäftsbeziehung vom Lieferanten für uns verwahrt werden.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge/Modelle ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen.
- Der Lieferant hat mit den Beistellungen und den uns gehörenden Werkzeugen/Modellen vorsichtig sowie sachgerecht zu verfahren und auf seine Kosten zu erhalten. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Beistellungen, solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen und Werkzeuge/Modelle auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken (All Risk) in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu versichern.
- Dem Lieferanten stehen an Beistellungen und Werkzeugen/Modellen Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

ungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

17. Geheimhaltung

- An den Lieferanten von uns übergebene Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert bzw. auf unsere einfache Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des Lieferanten ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Lieferant verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen nachweislich, allgemein bekannt sind, ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder bei dem Lieferanten bereits vorhanden sind.
- Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass
 - die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nach §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann;
 - derjenige, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens auch nach § 19 UWG verpflichtet ist;
 - die rechtswidrige Datenveränderung und Computersabotage nach §§ 303a und 303b StGB strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 2 bzw. 5 Jahren geahndet werden kann.

18. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind vom Lieferanten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO verarbeiten.

Personenbezogene Daten werden von uns ebenfalls unter Beachtung der DSGVO verarbeitet. Details hierzu sind in der Datenschutzerklärung unter www.fee.de/datenschutz zu finden.

19. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anwendbares Recht

- Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Firmensitz Neunburg vom Wald. Wir sind jedoch befugt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.
- Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort, hilfsweise unser Firmensitz, Erfüllungsort
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

20. Umwelt- und Klimaschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Der Lieferant achtet weiterhin (gegebenenfalls: im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) auf eine umweltschonende Leistungserbringung. Dies umfasst die Auswahl

nachhaltiger, sozialverträglicher Dienstleistungen, umweltfreundliche und recyclingfähige Einsatzstoffe, emissionsarme (Luft, Wasser) schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen.

21. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche, die den mit dem unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommen.